Vierteljähriger Abonnementspreis
in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20.
Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. Sonnabend den 1. November 1856. Nr. 514.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Paris, 31. Oktober. Der heutige „Moniteur“ meldet, daß der Erbprinz von Toskana am 28. in Compiegne eingetroffen ist.

London, 31. Oktober. Die heutige „Times“ spricht sich in sehr entschiedenem Tone gegen die französische Politik aus, die Zuneigung zu Rußland kund gebe. Die „Times“ findet es vorziehbarer, erneuet gegen Rußland einzuschreiten, als die Bedingungen des pariser Friedens unausgeführt zu sehen.

Paris, 31. Okt., Nachmittags 3 Uhr. Die 3pCt. eröffnete bei belebtem Liquidationsgeschäft zu 66, 45 und stieg von 66, 50 auf 66, 75. Börsenschluß fest zur Notiz. Per ultimo Nov. wurde die 3pCt. zu 67, 15 gehandelt. Consols von Mittags 12 Uhr waren 92⅝, von Mittags 1 Uhr 92¾ eingetroffen. — Schluß-Course:

3pCt. Rente 66, 75. 4½pCt. Rente 91, —. Credit-Mobilier-Aktien 1377. 3pCt. Spanier 37½. 1pCt. Span. 24. Silber-Anleihe 86½. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Aktien 783. Lombard Eisenb.-Aktien 600.

London, 31. Oktober, Mittags 1 Uhr. Consols 92¾.

Wien, 31. Oktober, Nachmittags 12¾ Uhr. Anfangs der Börse höher. Silber-Anleihe 90. 5pCt. Metalliques 81¼. 4½pCt. Metalliques 70¼. Bankakt. 1048. Bank-Interims-Scheine 256. Nordbahn 255⅝. 1854er Loose 105¾. National-Anleihe 83. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifik. 209½. Credit-Aktien 316½. London 10, 20. Hamburg 78½. Paris 123¾. Gold 9½. Silber 7⅜. Elisabetbahn 103⅛. Lombard. Eisenbahn 105 Fl. Theißbahn 102⅞. Centralbahn —.

Frankfurt a. M., 31. Oktober, Nachmittags 2 Uhr. Im Allgemeinen wenig belebtes Geschäft; österreichische Credit-Aktien etwas fester. — Schluß-Course:

Wiener Wechsel 111¼. 5pCt. Metalliques 75¾. 4½pCt. Metalliques 66. 1854er Loose 99⅛. Oesterreich. National-Anleihe 77⅜. Oesterr.-Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 233. Oesterreich. Bank-Antheile 1169. Oesterreich. Credit-Aktien 165. Oesterreich. Elisabetb. 202½. Rhein-Nahe-Bahn 93½.

Hamburg, 31. Oktober, Nachmittags 2½ Uhr. Matte Stimmung. Schluß-Course:

Oesterreichische Loose —. Oesterreichische Credit-Aktien 159. Oesterreich. Eisenbahn-Aktien —. Vereinsbank 100½. Norddeutsche Bank 102⅜. Wien 80⅝.

Hamburg, 31. Oktober. Getreidemarkt. Weizen loco ruhig, ab Holstein pro Frühjahr 126—127pfd. zu 138 Thlr. zu haben. Roggen pro Frühjahr ab Königsberg 120pfd. zu 81 zu haben, zu 80 gefragt. Oel pro November 33, pro Mai 30¼. Kaffee ruhig.

Preußen.

** **Breslau**, 1. November. Se. königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen ist heute in Begleitung Höchstseines Adjutanten, des Generalmajors v. Moltke, und des zugleich mit den Funktionen eines Hofmarschalls betrauten Majors v. Heinz, mit dem berliner Schnellzuge hier eingetroffen und im königl. Palais abgestiegen. Gleich nach erfolgter Ankunft begaben sich Ihre Excellenzen der kommandirende General v. Lindheim und der Divisions-Kommandeur General-Lieutenant v. Koch mit der gesammten Generalität auf das Schloß, um Se. königl. Hoheit zu begrüßen. Auf dem Bahnhofe war der Prinz, als Chef des 11. Infanterie-Regiments, von dem Obersten desselben, v. Selasinski, empfangen worden.

Berlin, 31. Okt. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald, Dr. v. Seekt, den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Bergamts-Direktor, Ober-Bergrath Buff zu Ibbenbüren den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem kaiserlich österreichischen Wirklichen Hof-Sekretär Freiherrn de Pont-Wullyamoz den rothen Adlerorden dritter Klasse, dem erzherzoglichen Rath Schertzenlechner zu Triest, dem Post-Direktor Schreiber zu Greifswald, dem Professor Dr. Urlichs zu Würzburg und dem Archidiakonus und wendischen Prediger Pannach zu Muskau im Kreise Rothenburg, den rothen Adlerorden vierter Klasse, so wie dem Wallmeister Anton Marx zu Glogau und dem Kantor Jendrzeyczyk zu Bialla im Kreise Johannisburg das allgemeine Ehrenzeichen, und dem Bahnwärter an der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn Johann Michael zu Waldau im Kreise Liegnitz die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Am französischen Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Marggraff zum Oberlehrer ernannt, und der Dr. Geßner, seither Lehrer an der höheren Töchterschule in Breslau, als ordentlicher Lehrer angestellt worden. — Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem dienstleistenden Adjutanten beim General-Kommando des 7. Armee-Corps, Rittmeister von Barner, im 8. Husaren-Regiment, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Kaisers von Rußland Majestät ihm verliehenen St. Wladimirordens 4. Klasse, und dem Rittergutsbesitzer Hermann Berend zu Berlin zur Anlegung des von der Königin von Spanien Majestät ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Karls III., so wie den Gebrüdern Karl und Otto Arnz zu Düsseldorf zur Anlegung der von des Königs von Schweden und Norwegen Majestät ihnen verliehenen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft zu ertheilen.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse 114. königlicher Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 5000 Thlr. auf Nr. 74,228; 1 Gewinn von 2000 Thlr. auf Nr. 68,419.

27 Gewinne zu 1000 Thlr. fielen auf Nr. 3658. 9612. 12,892. 22,857. 27,215. 30,253. 33,419. 36,087. 37,577. 37,593. 37,685. 40,552. 45,625. 47,882. 48,864. 51,525. 59,723. 60,204. 70,178. 71,363. 76,055. 77,059. 77,683. 77,968. 80,317. 85,114 u. 94,568.

53 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 2561. 7647. 15,633. 17,946. 19,696. 21,647. 23,882. 24,836. 26,730. 28,976. 30,017. 30,148. 32,045. 37,709. 38,924. 41,049. 41,283. 41,444. 43,144. 44,118. 44,569. 50,462. 55,390. 55,800. 60,414. 60,683. 61,577. 61,920. 61,980. 62,118. 64,155. 66,396. 66,993. 68,439. 69,079. 70,303. 70,182. 72,468. 74,599. 74,661. 78,105. 79,897 79,988. 86,163. 88,391. 90,106. 90,521. 90,528. 90,810. 91,699. 92,470. 94,292 und 94,576.

63 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 422. 850. 1648. 3142. 4982. 7744. 10,627. 10,682. 10,872. 14,261. 14,734. 16,358. 18,320. 18,441. 19,742. 19,848. 23,145. 30,873. 32,088. 32,538. 33,142. 34,596. 36,143. 37,179. 39,207. 40,707. 43,813. 44,518. 45,081. 46,862. 51,617. 54,747. 61,842. 61,927. 63,731. 64,830. 65,418. 65,708. 66,607. 70,608. 71,051, 72,562. 73,337. 73,643. 74,210. 75,180. 75,430. 75,838. 76,107. 77,557. 80,935. 82,321. 83,411. 84,855. 86,967. 87,282. 87,833. 90,992. 91,117. 91,637. 91,986. 92,773 und 92,853.

Berlin, 31. Oktober. [Vom Hofe. — Tages-Chronik.] Ihre Majestäten der König und die Königin trafen gestern Nachmittag halb 3 Uhr von Sanssouci hier ein, traten im kgl. Schlosse ab und Se. Majestät arbeitete daselbst mit dem Minister-Präsidenten Freiherrn v. Manteuffel. Demnächst nahmen Ihre Majestäten an dem bei Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Friedrich von Preußen zur Feier Höchstdessen Geburtstages stattfindenden Familiendiner Theil und kehrten um halb 7 Uhr nach Potsdam zurück. Se. Majestät der König empfing, wie wir hören, gestern im Schlosse Sanssouci Se. Durchl. den Herzog von Ratibor, den kommandirenden General des 5. Armee-Korps, Grafen Waldersee, den Oberst Grafen zu Münster-Meinhövel und den Remonte-Inspekteur, Oberst v. Schüz. — Ihre königl. Hoheit die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin traf gestern Nachmittag aus der Provinz Schlesien wieder hier ein und trat im königlichen Schlosse ab, von wo Höchstdieselbe heute Früh die Rückreise nach Schwerin fortsetzte. — Ihre königliche Hoheit die Prinzessin Friedrich v. Hessen ist vorgestern von Neustrelitz nach Potsdam zurückgekehrt. Der Prinz Friedrich von Hessen wird erst am Sonntage von seinem Besuche am großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Hofe zurückerwartet. — Se. Hoheit der Herzog Wilhelm von Baden ist aus Karlsruhe zurückgekehrt. — Der Fürst Alexander Dolgorucki ist aus Stettin und der Oberst und Kommandeur des Regiments der Gardes du Corps, Graf von Münster-Meinhövel aus St. Petersburg hier angekommen. — Der Fürst Karl v. Lieven ist nach Königsberg, der General-Major und Kommandeur der 13. Infanterie-Brigade, v. Götze, nach Magdeburg und der königl. portugiesische Gesandte, Frhr. v. Roboredo, nach Hamburg abgereist. (N. Pr. Z.)

— Laut Mittheilungen aus Suhl werden daselbst gegenwärtig in Luxusgewehren bedeutende Geschäfte gemacht; besonders für Rußland sind dergleichen in ansehnlicher Zahl begehrt. — Des Königs Maj. haben der Gemeinde Wipperfürth im Reg.-Bez. Köln, die Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai d. J. allerhöchst verliehen. — Von den Ständen des Kreises Steinau, im Regierungsbezirk Breslau, ist die Errichtung einer Sparkasse für den Kreis beschlossen worden. Das von denselben entworfene auf dem Kreistage vom 30. Mai d. J. vollzogene Statut hat die allerhöchste Bestätigung erhalten. — Der versammelt gewesene Landtag der Provinz Westfalen ist, nachdem derselbe alle ihm vorliegenden Gegenstände erledigt hatte, am 29. Oktober d. J., Mittags 2 Uhr in herkömmlicher feierlicher Weise, durch den Kommissarius, Oberpräsidenten v. Düesberg, geschlossen worden. (P. C.)

C. B. [Wieder eine berliner Ultimo-Regulirung.] Unsere Börse war heute in einer unerhörten Erregtheit. Der Ultimo brachte die großen Spekulationen, zu welchen die letzten Wochen Veranlassung gegeben hatten, zum Austrage, und erbot sich namentlich ein bedeutender Spekulant, der 800,000 Quart abzunehmen hatte, zur Abnahme. Der hohe Preis, den er festsetzte, da die Normirung desselben ganz in seiner Gewalt lag, brachte eine solche Entrüstung hervor, daß er sich vor derselben mit zerrissenen Kleidern in die Fondsbörse flüchten und endlich auch von hier seinen Verfolgern weichen mußte. Durch die Dazwischenkunft der Börsenvorsteher gelang es, ihn in Sicherheit zu bringen.

C. B. In Bezug auf das von den Staatsbehörden über die Inhaber der polizeilichen Gewalt zu übende Aufsichtsrecht hat der Herr Minister des Innern sich in einer diesen Gegenstand betreffenden Instruktion wie folgt ausgesprochen: Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechtes dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disciplinar-Vorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allemeinen Aufsichtsrechte des Staats und den besonderen, auf das Institut der gutsherlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnnngen zu treffen resp. auszuführen, und. wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen. Im gleichen kam die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen. Abgesehen hiervon bieten noch die besonderen Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 14. April d. J. in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtl. Weges einzuschreiten. Geldbußen als nachträgliche Ahndung (Disciplin.-Strafe) gegen Inhaber polizeiobrigkeitlicher Gewalt, können, da auf sie das nur für die im unmittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852, nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden. Ebensowenig empfiehlt es sich, gegen Denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als einun besoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, dergl. Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, viel mehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des § 18 des erwähnten Gesetzes Bedacht zu nehmen. Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitl. Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

P. C. [Die zur Vorlage an die nächste evangelische Kirchen-Konferenz bestimmten Gutachten. VII.] Der Verfasser des ersten Gutachtens, Professors Dr. Goeschen, faßt die Ergebnisse seiner Erörterungen in folgende Sätze zusammen: 1) Die Kirche und deren Organe sind nach dem gegenwärtigen Recht verpflichtet, allen nach dem bürgerlichen Recht geschiedenen, und diesen gemäß zu einer neuen Ehe schreitenden Personen die kirchliche Proklamation und Einsegnung zur Ehe zu gewähren. 2) Die Kirche ist nach dem Artikel 15 der Verfassuugsurkunde und der Natur der kirchlichen Einsegnung berechtigt, zu verlangen, daß sie durch ein neues bürgerliches Gesetz von dieser Verbindlichkeit befreit werde. 3) Dieses neue bürgerliche Gesetz setzt für diejenigen Fälle, in welchen die Kirche die Einsegnung verweigern zu müssen glaubt, eine Noth-Civil-Ehe ein. 4) Ueber das in diesen Fällen zu beobachtende Verfahren sind von dem Kirchenregiment an den Ober-Kirchenrath und die Konsistorien, von dem Justizminister aber an die Civilgerichte die erforderlichen Instruktionen zu erlassen. 5) Durch die ihm zukommende Instruktion wird das Konsistorium zu einem forum internum konstituirt, um festzustellen; ob die bürgerlich geschiedene Ehe, sofern die Geschiedenen zu neuer Ehe schreiten wollen, auch als kirchlich geschieden zu betrachten, und die kirchliche Proklamation und Einsegnung für die neue Ehe zu gewähren sei oder nicht. 6) An die Entscheidung des Konsistoriums sind die eiuzelnen Geistlichen gebunden, und dürfen die hier gewährte Proklamation und Einsegnung nicht verweigern, widrigenfalls sie eventuell ihres Amtes entsetzt werden können. 7) Die einzigen Ehescheidungsgründe, welche das forum internum als kirchlich giltig anerkennt, sind; Ehebruch und böswillige Verlassung (malitiosa desertio). Als eine wirkliche malitiosa desertio soll jedoch für die kirchliche Scheidung nur der Fall angenommen werden, wenn die Scheidungsakten ergeben, daß der Aufenthaltort des entlaufenen Ehegatten unbekannt ist, oder die Dekrete des weltlichen Richters demselben nicht haben insinuirt werden können, oder wenn sonstige aus den Akten zu entnehmende Umstände jeden Verdacht einer Kollusion entfernen. Als ein Fall dieser Art soll namentlich angesehen werden, wenn ein Ehegatte durch eine auf nicht schriftmäßige Gründe gestützte Klage wider seinen Willen geschieden worden, und der andere Ehegatte vielleicht sogar zur zweiten Ehe geschritten ist. Denn hier hat der verlassene Ehegatte kein rechtlich zulässiges Mittel mehr, um den, welcher die bürgerliche Scheidung durchgesetzt hat, zur Rückkehr zu ihm anzuhalten. Die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht und die Lebensnachstellungen will das Gutachten des Dr. Göschen kirchlich als Scheidungsgründe nicht anerkannt wissen, damit man um so sicherer jedem einzelnen Geistlichen unbedingten Gehorsam gegen die Entscheidungen des forum interuum zumuthen könne.

Das zweite Gutachten vom Appellationsgerichts-Präsidenten v. Gerlach spricht sich in seinem Resultate dahin aus, daß zunächst den evangelischen Geistlichen jede Wiedertrauung eines Geschiedeuen ohne vorgängigen Bericht an das Konsistorium und ohne Genehmigung desselben zu untersagen sei. Das Konsistorium aber soll unbedingt keine Wiedertrauung dulden, wenn entweder die Scheidung aus einem der Gründe erfolgt ist, die durch das Herrenhaus und den Ober-Kirchenrath bereits verworfen sind (Einwilligung, Widerwille, Gebrechen, Unverträglichkeit u. s. w.), oder wenn der schuldige Theil die Wiedertrauung sucht. Die Scheidungsgründe, welche das Herrenhaus stehen läßt (Trunksucht, unordentliche Lebensart, Mißhandlungen u. s. w.), sollen, wie schon der betreffende Gesetzentwurf es aussprach und die Denkschrift des Ober-Kirchenraths es speziell voraussetzte, danach beurtheilt werden, ob in concreto das Vergehen des schuldigen Theils dem Ehebruche gleich zu achten sei; doch soll in diesen Fällen nach der Meinung des Begutachtenden weder das Aufgebot noch die Wiedertrauung erzwungen werden können. Zu den letztgedachten Scheidungsgründen will der Präsident von Gerlach auch die böswillige Verlassung gerechnet wissen und zwar mit Rücksicht darauf, daß die ältere und ernstere kirchliche Praxis als Ehescheidungsgrund nur eine solche dauernde Entfernung anerkannte, welche eine Abwesenheit zur Folge hat, die dem Ehegerichte unerreichbar ist und auch diese erst nach Ablauf langer Fristen und vergeblicher Ediktalladungen. Unbedingte Zulässigkeit kirchlicher Wiederverheirathung besteht nach diesem Gutachten also nur für den unschuldigen Theil einer wegen Ehebruchs geschiedenen Ehe. Außerdem macht Herr v. Gerlach noch darauf aufmerksam, daß einen praktischen Schutz gegen die Frevel in der Ehe die namentlich den Frauen und Kindern zu gewährende einstweilige Trennung von Tisch und Bett darbieten würde.

Der Professor der Rechte Dr. Jakobson theilt ebenfalls die kirchlichen Scheidungsgründe in absolut anzuerkennende, bei deren Vorhandensein dem geschiedenen unschuldigen Theile die Trauung nicht versagt werden dürfte, und in bedingt anzuerkennende, bei deren Vorhandensein der evangelische Geistliche nicht gezwungen werden könnte, den separirten unschuldigen Theil zu kopuliren, dem Konsistorium aber die Vermittelung obliegen würde. Zu den absolut anzuerkennenden Scheidungsgründen sollen gehörrn: Erstens der Ehebruch und zweitens die Religionsveränderung; letztere jedoch nur in dem Falle, daß, wenn von zwei nicht christlichen Ehegatten der eine sich bekehrt, dem nicht übertretenden Theil der Antrag auf Scheidung zusteht. Bedingt anzuerkennende Scheidungsgründe sind unnatürliche Fleischessünden, lebensgefährliche Mißhandlungen, bösliche Verlassung, Verweigerung der ehelichen Pflicht, selbstverschuld. Unvermögen u. Verurtheilung wegen grober Verbrechen. Für alle übrigen von der bürgerlichen Gesetzgebung noch gebilligten Scheidungsgründe würde die evangelische Kirche dem Staate die Einführung der Civilehe überlassen müssen. Doch spricht sich das Gutachten dahin aus, daß mit der Eingehung der Civilehe der Austritt aus der Kirche verbunden sein müsse und daß, wenn der Staat diese Anordnung nicht angemessen finden sollte, es der Kirche freistehen müsse, gegen solche Personen, welche eine Civilehe eingehen, disziplinarisch Kirchenzucht zuüben. Der Professor Jakobson beruft sich zur Begründung der letzteren Ansicht auf Luther, welcher zwar auch eine Scheidung aus Gründen, „welche der Herr und St. Paulus nicht angeführt, um der menschlichen Bosheit willen“ zulassen will, aber verlangt, man solle den Geschiedenen dabei sagen: „daß sie nimmer Christen wären, sondern im heidnischen Regimente.“

Der Professor der Rechte Dr. Merkel führt in seinem Gutachten zuvörderst aus, daß die evangelische Kirche berechtigt und verpflichtet sei, über Aufgebot und Trauung der nach dem Allgemeinen Landrecht Geschiedenen kirchliche Ordnung zu treffen. Die Pfarrer haben in allen und immer wenigstens in den zweifelhaften Scheidungsfällen über die Zulässigkeit des Aufgebots und der Trauung an die Behörden des landeskirchlichen Regiments zu berichten Als kirchliche Scheidungsgründe erkennt der Verfasser nur den Ehebruch und die bösliche Verlassung an. Nur in diesen Fällen sollen die Pfarrer gehalten sein, den unschuldigen Theil, der eine neue Ehe sucht, aufzubieten und zu trauen. Dem schuldigen Ehegatten dagegen soll sowohl in den Fällen kirchlicher als bürgerlicher Scheidung nicht nur Aufgebot und Trauung versagt, sondern es soll auch gegen ihn Kirchenzucht geübt werden, deren Strafen das Kirchenregiment selbstständig zu bestimmen befugt ist. Die oberen Kirchenbehörden sollen jedoch außerdem nach Prüfung der Umstände in einzelnen Fällen auch solchen Personen das Eingehen einer neuen Ehe gestatten, welche als der unschuldige Theil wegen Lebensnachstellungen, wegen lebensgefährlicher Mißhandlungen oder wegen solcher Verbrechen des anderen Gatten geschieden wurden, die diesem lebenswierige Zuchthausstrafe zugezogen haben. Ferner sollen auch solche Personen zu einer zweiten kirchlichen Ehe schreiten dürfen, welche zwar nur bürgerlich geschieden sind, aber mit ihrem geschiedenen Gatten nach menschlicher Aussicht nicht mehr vereinigt werden können, und zwar in dem Falle, daß sie entweder die Ehescheidung nicht verschuldet oder aber für ihre Schuld an derselben wahrhaft Buße gethan haben. In allen diesen letztgedachten Fällen ist das Aufgebot durch pfarramtliche Kundschaft zu ersetzen und die Trauung vor dem Konsistorium oder Ober-Kirchenrath zu vollziehen. Für den Fall der allgemeinen Einführung der Civilehe hält es der Verfasser für zweckmäßig, daß alle Fälle der Eingehung derselben den Pfarrern angezeigt werden, damit sie im Stande sind, mit Kirchenzucht gegen die Unbußfertigen einzuschreiten.

Jede Verletzung der ehelichen Treue und Ordnung soll die Kirchenzucht und deren Strafen bis zum Banne nach sich ziehen.

Z. Z. **Pleschen**, 29. Oktober. Die Gründung ordentlicher jüdischer Religionsschulen an Orten, wo der öffentliche Elementarunterricht ein gemeinschaftlicher ist, und die Beförderung einer guten Erziehung an denselben, muß unbedingt von Seiten der Schulbehörden nicht als ein rein jüdisch-konfessionelles, sondern vielmehr gemeinsames, auf die sämmtliche Schuljugend sich erstreckendes Interesse betrachtet werden. Denn die Erziehung kann nur auf röligiösem Boden gedeihen. Durch den Umstand, daß der jüdische Religionsunterricht allenthalben außerhalb der Simultan-Schulen, bisher von einzelnen Lehrern an verschiedenen Orten, jetzt hie und da durch Bestrebungen und Vermittelungen einiger Gemeindemitglieder, von mehren Lehrern gemeinschaftlich an einem Orte ertheilt, immerhin aber nur als Privatunterricht genehmigt und anerkannt worden ist, glaubt jeder Familienvater mit seiner Religionsschule und deren Lehrern nach eigenem Ermessen schalten und walten zu können, glauben die an solchen neu organisirten Schulen als Schulbehörden sich gerirenden jüdischen Kommissionen, daß die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Leitung und Ueberwachung des innern Schulwesens auf die jüdischen Religionsschulen keine Anwendung finden, vielmehr nur ihnen allein das Recht zustehe, diesen Gesetze und Rechte zu oktroyiren, und arbeiten auf diese Weise dem Gedeihen der Schulen geradezu entgegen. — Es wäre daher im Interesse der öffentlichen Schulen und der gesammten Schuljugend solcher Orte höchst wünschenswerth, daß ähnliche neue Institute von Seiten der königlichen Regierungen nicht nur genehmigt, sondern auch beaufsichtigt würden; daß den Kommissionen gleichzeitig mit der Genehmigung das Verhältniß klar gemacht würde, in welchem sie zu den Schulgesetzen und den öffentlichen Schulbehörden stehen, und sie müßten wohlweislich alles nachtheiligen Einflusses sich selbst enthalten. — Auch in unserer Stadt, wo gegen 200 jüdische Kinder die Simultanschule besuchen, ist, wie seiner Zeit in diesen Blättern gemeldet wurde, vor sechs Monaten eine neu organisirte, vierklassige jüdische Religionsschule ins Leben getreten, welche aber noch zu sehr an der Entwickelung laborirt, — doch wir wollen das Beste hoffen! —

Rußland.

P. C. **Warschau**, 28. Oktbr. Der russische Unterrichts-Minister, Geh. Rath Noroff, hat am 26. die Sonntags-Handelsschule und die Sonntags-Handwerkerschule besichtigt und vor seiner Abreise der Adelsschule einen nochmaligen Besuch gemacht; überall richtete derselbe aufmunternde Worte an die Zöglinge. Am 26. Abends reiste der Minister mit den ihn begleitenden Staatsräthen über Bialystok und Wilna nach St. Petersburg zurück. — Auch der römische Prälat, Erzbischof Fürst Chigi, hat während seines Aufenthalts noch mehrere der hiesigen Institute besucht, namentlich das Hospital zum Kindlein Jesu und die katholische geistliche Akademie, an deren Zöglinge er eine Anrede in französischer Sprache hielt, und mit deren Lehrern er sich lange Zeit über das an diesem Seminar eingeführte Unterrichts-System und die dem Unterricht zu Grunde gelegten Lehrbücher besprach. Eine große Festlichkeit für die katholische Gemeinde von Warschau war das am Sonntag den 26. in ihrer Kathedrale, der St. Johanniskirche, von dem päpstlichen Legaten abgehaltene Hochamt mit Segen- und Ablaßspendung; der Domherr Mentlowicz, der bei dieser Gelegenheit die Predigt hielt, richtete darauf in lateinischer Sprache eine Anrede an den Legaten. Dieser ist am 27. Abends von Warschau abgereist; die ganze katholische Geistlichkeit der Stadt und die Professoren der katholischen geistlichen Akademie hatten sich zum Abschiede von demselben auf dem Eisenbahnhofe versammelt. — Der Geh. Rath und Senator Fanshawe war von Paris, der Wirkl. Staatsrath Fürst Golizyn von Moskau in Warschau angekommen und der Geh. Rath Hilferding nach St. Petersburg abgereist.

Frankreich.

Paris, 29. Oktober. Die halboffiziellen Blätter bestehen auf ihrer Behauptung, daß die Türkei den Rückzug der Oesterreicher und die Abberufung der englischen Schiffe verlangt habe. „Pays" und „Patrie" geben zu, daß man vielleicht in Wien die betreffende Note noch nicht gekannt, oder sich darauf gestützt habe, daß es Lord Stratford de Redcliffe gelungen sei, das Ministerium zu stürzen, welches dieses Verlangen gestellt habe, aber beide Journale, so wie auch der „Constitutionnel" bleiben auf ihrer Behauptung bestehen, daß die Türkei das Aufhören der Besetzung der Fürstenthümer und des schwarzen Meeres will. Die „Patrie" will betreffs dieser Angelegenheit Folgendes erfahren haben: Die Pforte hat nicht allein die Repräsentanten der Mächte daran erinnert, daß der im pariser Vertrage bestimmte Termin zur Räumung des türkischen Territoriums herannaht, sondern sie hat auch in einem Cirkularschreiben den Wunsch ausgedrückt, daß an dem bestimmten Termine die Okkupation aufhöre. Man versichert, daß der engl. Gesandte durch diese Aufforderung sehr unangenehm berührt wurde, auf welche er jedoch vorbereitet sein mußte. Man behauptet deshalb auch, daß er seinen ganzen Einfluß und seine seltene Geschicklichkeit aufgeboten habe, um durch eine Entlassung des Ministeriums eine Aenderung der Politik hervorzubringen. Diese Berechnungen sind jedoch in dem Augenblicke, wo sie zu gelingen schienen, an der Festigkeit des Sultans gescheitert. Der Sultan hat nicht allein die Entlassung seiner Minister nicht angenommen, sondern ihnen auch ein besonderes Zeugniß seines Vertrauens geben wollen, indem er sie durch ein eigenhändiges Schreiben aufforderte, ihre Portefeuilles zu behalten. „Pays" und „Constitutionnel" theilen ähnliche Details mit, und letzterer anwortet bei dieser Gelegenheit den englischen Journalen, die bekanntlich Partei für Oesterreich nehmen, in ziemlich herber Weise. Die Gründe, welche die wiener und lond. Blätter zur Erklärung der Verletzung des pariser Vertrages vorbringen, sind ihm zufolge nur ein schlecht versteckter Vorwand; denn eine Kommission, und keineswegs englische Schiffe und österreichische Soldaten, sei mit der Absteckung der Grenze in Bessarabien beauftragt. Rußland macht ihm zufolge nur Gegenvorstellungen wegen der Auslegung des Textes des Vertrages, und dieses erfordert keineswegs die Gegenwart englischer Schiffe und österreichischer Soldaten. Die Frage wird, wie er sagt, von der Kommission selbst, und, wenn nicht, von der pariser Konferenz in ihrer Majorität entschieden werden. Die Räumung der verschiedenen Territorien ist, sagt er schließlich, ohne alle weitere Bedingungen bis zum 28. Oktober festgesetzt worden. Seit gestern ist dieser Termin verstrichen, und die Türkei hat das Recht, England und Oesterreich zu sagen, daß sie den Text und den Geist des Vertrages vom 30. März verletzen. So weit der „Constitutionnel." Die französisch-englische Allianz scheint also definitiv gebrochen zu sein, und England und Oesterreich haben sich an der Donau und im Orient genähert, um dort ein Gegengewicht der russisch-französischen Allianz gegenüber zu haben. — Der Kaiser, so erfahre ich aus guter Quelle, ist sowohl gegen die Bank als gegen den Credit mobilier aufgebracht. Gegen erstere, weil die Klagen des kleinen Handels bis zu ihm gedrungen sind, und weil aus allen Erkundigungen hervorgeht, daß die vorhandene Krise nicht durch den Handel herbeigeführt ist, während die Schwierigkeiten, welche die Bank macht, zum Nutzen einiger Bankiers den Handel bedrücken. Dem Credit mobiler will man nicht wohl, weil man ihm vorwirft, die Spekulationen überhetzt zu haben, und weil man in Zeiten der Noth auf seine Thätigkeit gerechnet hatte. Die Direktoren erinnern an die offizielle Verhinderung der Ausdehnung ihres Kapitals und setzen um so mehr Nachdruck hierauf, als man auch für die Bank kein wirksameres Mittel anzugeben wußte, als die Vermehrung ihres Gesellschafts-Kapitals. (K. Z.)

Italien.

Turin, 29. Okt. Die Kaiserin-Mutter von Rußland kam heute Früh um 9½ Uhr in Villafranca an, und hielt kurz nachher inmitten einer großen Volksmenge, die herbeigeströmt war, ihren Einzug in Nizza. Der Prinz von Carignan, welcher sich gleichfalls an Bord des Governolo befand, begleitete Ihre Majestät bis zu der von ihr zum Wohnsitze gemietheten Villa Avigdor. In einigen Tagen wird der König Viktor Emanuel sich gleichfalls nach Nizza begeben. Wie man versichert, hat die Kaiserin sich schon zu wiederholtenmalen über den günstigen Eindruck ausgesprochen, welchen der ihr sowohl von Seiten der Bevölkerung, wie von Seiten der Regierung zu Theil gewordene herzliche Empfang auf sie gemacht hat. — Die Regierung von Parma hat, dem Drucke der öffentlichen Meinung und den sehr überzeugenden Petitionen der Handelskammer des Herzogthums nachgebend, den Zollverbandsvertrag mit Oesterreich gekündigt.

Die in Marseille erscheinende „Gazette du Midi" sucht in einem Briefe aus Neapel den König beider Sizilien gegen die ungerechten Anklagen zu vertheidigen, und giebt nach offiziellen Dokumenten eine Statistik der seit 1848 verurtheilten politischen Verbrecher. Hiernach wurden in Folge der Ereignisse von 1848: 3706 Personen im ganzen Königreiche verhaftet; eine lange Untersuchung begann; da die Sache bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen anhängig war, so dauerte die Untersuchung bis zum Jahre 1852. Von den 3706 Angeklagten wurden 2123 in Freiheit gesetzt, so daß ihre Zahl auf 1583 schmolz; auch von diesen hätte der König viele begnadigt, wenn nicht die Entdeckung des Komplots der Einigkeit Italiens strenge Maßregeln nöthig gemacht hätte. Es wurden 604 freigesprochen, 17 zum Tode verurtheilt, 12 zu ewiger Zwangsarbeit, 378 zu zeitweiser Zwangsarbeit, 7 zu den Presidien, 19 zur Einschließung, 58 zur Verbannung auf irgend einen Punkt des Auslandes, 7 zum Exil und 483 zu Gefängniß. Von den 17 Todesurtheilen wurde kein einziges vollstreckt; das eine wurde in 18jährige Kettenstrafe und die andern in lebenslängliche Zwangsarbeit verwandelt. Die Zahl sämmtlicher Verurtheilter beläuft sich also auf 979.

Aus Paris, 30. Oktober, Morgens, wird telegraphirt: „Eine Depesche aus Neapel vom 27. Oktober meldet, daß die Gesandtschaften der Westmächte am folgenden Tage, 28 Okt., zu Lande nach Rom und Civita-Vecchia abreisen wollten. Sie werden am 1. November in Marseille eintreffen. General Lanza ersetzt den Gouverneur von Gaeta. Große militärische Vorsichtsmaßregeln wurden in Neapel getroffen. In der Stadt herrscht zwar noch Ruhe, aber der Handel stockt."

Großbritannien.

London, 28. Oktober. Auf dem bereits erwähnten Festessen zu Stafford sprach sich Sir Robert Peel mit einer Unbefangenheit und Offenheit, wie man sie bei einem Mitgliede der englischen Regierung selten findet, über seine Erlebnisse und Wahrnehmungen während seines neulichen Aufenthalts in Rußland aus. Sir Robert war bekanntlich der zur Krönungsfeier nach Moskau geschickten Gesandtschaft beigegeben. Ueber Kronstadt äußerte er bei der erwähnten Gelegenheit: „Ich habe mir die Festung Kronstadt angesehen, und ich darf wohl sagen, vom Großfürsten Konstantin bis zum jüngsten Midshipman an Bord des Wladimir herab, herrscht nur eine Meinung darüber, daß, wenn die Energie des britischen Admirals eben so groß gewesen wäre, wie der Muth und die Kampflust der britischen Matrosen, Kronstadt jetzt ein Trümmerhaufe sein würde. Sir Charles Napier hatte sich die ganze Flotte und die ganze Festung angesehen, und er sprach die Ansicht aus, daß es unmöglich sei, jene Festung zu zerstören. Es ist allerdings klar, daß sich Kronstadt jetzt jetzt unmöglich mit Erfolg angreifen läßt. Zu Anfang des Krieges jedoch stand die Sache ganz anders und hätte der Mann, welcher die Flotte bei Kopenhagen befehligte, oder ein Mann von dem Unternehmungsgeist und der Fähigkeit eines Nelson den Befehl über die Ostseeflotte geführt, so würde Kronstadt eben so gut wie Kopenhagen gefallen sein.

Eine pariser Korrespondenz vom gestrigen Datum in der zweiten Ausgabe der „Times" meldet: Einer heut Nachmittags aus Neapel eingetroffenen telegraphischen Depesche zufolge hat Baron Brenier jene Stadt heute Früh verlassen. Seine Abschieds-Zusammenkunft mit dem neapolitanischen Minister des Auswärtigen war sehr freundschaftlich und Herr v. Brenier erhielt wiederholt die Versicherung, daß man keine Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der französischen Unterthanen versäumen werde. Dieselben Zusicherungen erhielt der englische Gesandte, welcher Neapel ungefähr um dieselbe Zeit verlassen sollte.

Trotz des Friedens bauen die Engländer noch immer rüstig an ihren Kanonenbooten fort. So sind noch ganz vor Kurzem 10 von den Werften von Woolwich in die Themse gebracht worden, um dort ihre Maschinen zu erproben.

Wie der „Newcastle Guardian" meldet, hat der junge Lord Ernest Vane Tempest, welcher unlängst wegen wiederholter „handgreiflicher Scherze" aus dem Heere ausgestoßen wurde, den Entschluß gefaßt, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Seine vornehmen Verwandten haben mehr als eine fette Pfründe zu vergeben.

Die Bewohner von Cardiff in Wales wurden gestern Früh um halb 6 Uhr Morgens durch eine so heftige Erschütterung aus dem Schlafe aufgeschreckt, daß sie sich dieselbe anfangs nur als ein Erdbeben erklären konnten. Bei näherer Untersuchung jedoch stellte es sich heraus, daß eine Gas-Explosion an Bord der großen preußischen Barke „Friedrich Retzlaff" der Grund war. Die Explosion, welche dadurch herbeigeführt wurde, daß das Gas mit einer Kerze in Berührung kam und Feuer fing, hatte nicht nur die Zerstörung des Schiffes, sondern auch die Tödtung und Verwundung fast der ganzen Schiffsmannschaft zur Folge. Sie war so gewaltig, daß ein ungefähr 35 Centner schwerer Anker 15—18 Fuß hoch in die Luft geschleudert wurde. Der „Friedrich Retzlaff" war ein ganz neues Schiff und auf seiner ersten Reise begriffen.

Osmanisches Reich.

✱ Einer Korrspondenz des „Srbski Dnevnik" zufolge soll der Fürst Danilo die Suzerenetät des Sultans anerkannt haben, und zwar gegen Abtretung des Zenta-Gebietes und eines Theiles der Herzegowina. Der Fürst soll von der Pforte übrigens vollkommen unabhängig sein. Das Hauptverdienst bei diesem Uebereinkommen wird dem französ. Konsul in Scutari beigeschrieben. Dem Fürsten Danilo stand Oesterreich und Rußland, dem Sultan Frankreich zur Seite.

Breslau, 1. Novbr. [Polizeiliches.] Gestohlen wurden: Matthiasstraße Nr. 5 4 Stück Gänse und 4 Sack Kartoffeln; Junkernstraße 13 zwei Figuren aus Terrolith, einer gelben Tonmasse, einen Knaben und ein Mädchen darstellend. Die Figuren sind ca. 22 Zoll hoch und waren in einer Kiste in Heu verpackt. Polizeilich in Beschlag genommen: 1 weißleinenes, sehr feines Taschentuch, mit großen gothischen Buchstaben K. A. weiß gezeichnet; 1 messingner, so wie ein kleiner plattirter Leuchter und ein großes eisernes Petschaft, mit der Inschrift: „Handwerkssiegel der Zirkelschmiede in Schweidnitz."

Angekommen: Frau Oberst v. Narischkin mit Familie. Kaiserl. russ. Kapitän Otto aus Petersburg. Kommandeur des 4. Husaren-Regiments Oberstlieutenant Graf Stolberg aus Oels. Oberst Pisarewski aus Petersburg. Professor Robin und Frau aus Paris. (Pol.-Bl.)

Breslau, 31. Oktober. [Wollbericht.] Das Wollgeschäft war im Laufe des Oktober nicht unbelebt, es wurden verkauft circa 8000 Ctnr. Wolle aller Gattungen, ein Quantum, das wir als ein bedeutendes bezeichnen müssen, besonders in einer Zeit, in welcher der hohe Zinsfuß und sonstige Schwierigkeiten des Geldmarkts hemmend auf alle Geschäfte einwirken; es zeugt dies einmal davon, daß die Fabrikanten nicht mit Wolle versehen sind und sich daher den nöthigen Bedarf decken müssen, so wie andererseits, daß das Geschäft in soliden Händen ruht, denn auch in den Preisen können wir von keiner erheblichen Veränderung berichten, nur davon, daß sich die Inhaber etwas gefügiger zeigten.

In den Tagen des Herbstwollmarkts, der immer mehr die Eigenschaften eines Markts verliert, wurden nur ca. 3000 Ctnr. verkauft, welche in obigem Gesammtverkauf von 8000 Ctnr. einbegriffen sind. Als Käufer der Wolle nennen wir hauptsächlich Tuchfabrikanten aus den näher gelegenen Fabrikstädten, aus Sachsen und Oesterreich, sowie Kämmer und Wollhändler aus dem Zollverbande.

Das Wolle-Lager, das wir noch auf ca. 30,000 Centner fast aller Qualitäten, schlesischer, polnischer, russischer und ungarischer Tuch- und Kammwollen, so wie von russisch fabrikmäßig gewaschenen Wollen schätzen, bietet eine gute Auswahl dar.

Berlin, 31. Oktober. Die Börse war naturgemäß heut am Ultimo nur mit der Regulirung beschäftigt. Wenn wir zu registriren haben, daß die darmstädter Bankaktien im Ganzen eine Kleinigkeit besser als gestern, ebenso Disconto-Commandit-Antheile mit ihrem gestrigen Preise gut behauptet, auch Koburger und Genfer vielfach gesucht waren, dagegen besonders Leipziger in einem schnellen Fallen begriffen und Waaren-Credit-Antheile vorwiegend offerirt waren, so läßt sich heut daraus weiter kein Schluß ziehen, als daß in jenen noch vielfache Deckungen zu bewirken, in diesen dagegen noch zahlreiche Verkäufe für die Regulirung zu effektuiren waren. Wir haben aber für die Regulirung im Ganzen jedenfalls die günstige Thatsache festzustellen, daß alle Engagements glatt und leicht abgewickelt wurden, als ein immerhin guter Beweis für die Solidität, die an der hiesigen Börse vorwaltet. Auch waren die Reports bei den vorgekommenen Uebertragungen auf fernere Zeit durchaus nicht besonders hoch, wie wohl naturgemäß in diesen Fällen sich die Höhe des Reports immer nach der Persönlichkeit des Reportirenden verschieden stellte. Indem wir über die Bankaktien weiter nichts zu berichten haben, möchten wir aber doch auch an dieser Stelle noch auf die bereits anderweit erfolgte Darlegung einiger mit der bevorstehenden General-Versammlung der Disconto-Commandit-Gesellschaft betreffenden Verhältnisse hinweisen, weil es sich dabei um wichtige Prinzipien-Fragen handelt. — Dieselben schon oben berührten Motive gaben auch bei den Eisenbahn-Aktien den Ausschlag, so daß also auch in Beziehung auf sie eigentlich gar keine Details hervorzuheben sind. Köln-mindener Aktien schienen besonders übrig zu sein und fielen in Folge davon, während sie noch gestern zu 156 gesucht waren, heute bis 155½. — Die österr. Fonds waren matter, dagegen weisen die russischen Sachen heute fast durchweg Geldcourse auf. Unter den preußischen Fonds gedenken wir auch heute der fortgesetzten Steigerung der Seehandlungs-Prämienscheine bis zu 250, wozu sie allerdings übrig blieben. Ergänzend hinzuzufügen haben wir noch, daß dessauer Gasaktien etwas zu 124½ bezahlt worden, dazu aber Brief blieben, die jüngsten dazu gehörigen Aktien mit 114½ willig Käufer fanden; daß Minerva-Aktien zu 97 umgesetzt wurden, Elisabet-Aktien mit 102 pCt. und Theißbahn mit 101 bez. wurden. (B. B. Z.)

Berliner Börse vom 31. Oktober 1856.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats.-Anl.	4½	99½ B.
Staats-Anl. v. 50/52	4½	99½ bz.
dito 1853	4	95 G.
dito 1854	4½	99½ bz.
dito 1855	4½	99½ bz.
dito 1856	4½	99½ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	83¼ bz.
Seehdl.-Präm.-Sch.	—	250 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	113½ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	99 B., 3½ % —
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	3½	— — —
Pfandbr. Pommersche	3½	88¼ G.
Pfandbr. Posensche	4	98 G.
Pfandbr. dito	3½	85½ B.
Pfandbr. Schlesische	3½	85½ à 86 bz.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	92 bz.
Rentenbriefe Pommersche	4	92 B.
Rentenbriefe Posensche	4	91¼ bz.
Rentenbriefe Preussische	4	92 B.
Rentenbriefe Westf. u. Rhein.	4	— — —
Rentenbriefe Sächsische	4	93 bz.
Rentenbriefe Schlesische	4	92 bz.
Preuss. Bank-Anth.	4	139 B.
Discont.-Comm.-Anth.	4	131¼ à 132 à 131¼ bz.
Minerva	5	97 bz.
Friedrichsd'or	—	113⅓ bz.
Louisd'or	—	110⅝ bz.

Actien-Course.

Aachen-Düsseldorfer	3	84½ G.
Aachen-Mastrichter	4	63½ B.
Amsterdam-Rotterd.	4	71 bz.
Bergisch-Märkische	4	86½ bz. u. G.
dito Prior.	5	101 G.
dito *II. Em.*	5	101 G.
Berlin-Anhalter	4	164½ B.
dito Prior.	4	— — —
Berlin-Hamburger	4	105 B.
dito Prior.	4½	100½ G.
dito *II. Em.*	4½	100 G.
Berlin-Potsd.-Magdb.	4	133 bz.
dito Prior. *A. B.*	4	89¾ B.
dito *Lit. C.*	4½	98¼ bz.
dito *Lit. D.*	4½	98⅛ bz.
Berlin-Stettiner	4	138 bz.
dito Prior.	4½	— — —
Breslau-Freiburger	4	149 G.
dito neue	4	139 bz.
dito neueste	3½	127¼ bz.
Köln-Mindener	4	155½ Klgkt. u. 155 bz.
dito Prior.	4½	99½ G.
dito *II. Em.*	5	102½ bz.
dito *II. Em.*	4	90 G.
dito *III. Em.*	4	89¾ bz.
dito *IV. Em.*	4	89¾ etw. bz.
Düsseldorf-Elberfeld.	4	145 B.
Franz. St.-Eisenbahn	5	135½ à 135 bz u. G.
dito Prior.	3	281½ B.
Ludwigsh.-Bexbacher	4	138 bz.
Magdeburg.-Halberst.	4	206 G.
Magdeburg-Wittenb.	4	43¾ bz.
Mainz-Ludwigshafen.	4	— — —
Mecklenburger	4	53¼ bz.
Münster-Hammer	4	— — —
Neustadt-Weissenb.	4½	102 G.
Niederschlesische	4	90 G.
dito Prior.	4	91 B.
dito Pr. *Ser. I. II.*	4	91 B.
dito Pr. *Ser. III.*	4	90¾ B.
dito Pr. *Ser. IV.*	5	101½ G.
Niederschl. Zweigb.	4	— — —
Nordb. (Fr.-Wilh.)	4	54¼ bz.
dito Prior.	4½	98¾ G.
Oberschlesische *A.*	3½	203 Anf. u. 202 bz.
dito *B.*	3½	187 B.
dito Prior. *A.*	4	— — —
dito Prior. *B.*	3½	80 B.
dito Prior. *D.*	4	88¾ B.
dito Prior. *E.*	3½	76 B.
Prinz-Wilh. (St.-V.)	4	— — —
dito Prior. *I.*	5	— — —
dito Prior. *II.*	5	— — —
Rheinische	4	113¼ bz.
dito (St.) Prior.	4	112½ B.
dito Prior.	4	— — —
dito v. St. gar.	3½	81 B.
Ruhrort-Crefelder	3½	90 B.
dito Prior *I.*	4½	— — —
dito Prior. *II.*	4	— — —
Stargard-Posener	3½	100 bz.
dito Prior.	4	— — —
dito Prior.	4½	— — —
Thüringer	4	130½ bz.
dito Prior.	4½	100 G.
dito *III. Em.*	4½	100 G.
Wilhelms-Bahn	4	160 B.
dito neue	4	143 bz.
dito Prior.	4	89 B.

Ausländische Fonds.

Braunschw. Bank-Act.	4	146 B.
Weimarische dito	4	130 bz.
Darmstädter dito	4	144¼ à 143½ à 144½ b.
Oesterr. Metall.	5	78¾ B.
dito 54er Pr.-Anl.	4	102¾ B.
dito Nat.-Anleihe	5	80 bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	106 bz.
dito 5. Anleihe	5	99¾ G.
do. poln. Sch.-Obl.	4	81 G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito *III. Em.*	4	91⅜ G.
Poln. Oblig. à 500 Fl.	4	85¾ G.
dito à 300 Fl.	5	92⅛ bz.
dito à 200 Fl.	—	21½ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	38¾ B.
Baden 35 Fl.	—	27¾ B.
Hamb. Präm.-Anleihe	—	67½ G.

Berlin, 31. Oktober. Weizen loco 65—97 Thlr. Roggen loco 48—50 Thlr., 87pfd. ab Bahn 50 pr. 82pfd. bez., Oktober 48½—48 bez., Okt.-November 48 bez., Nov.-Dez. 47 bez., Frühj. 46 Br. Gerste 44—48 Thlr. Hafer 24—28 Thlr. Rüböl loco 18⅛—17⅞ Thlr. bez., Oktober 18½—17½ bez., Okt.-Nov. 17⅓—⅜ bez., 17 5/12 Br., 17¼ Gd., Nov.-Dez. 17 bez. u. Br., 16⅚ Gd., Dez.-Januar 16⅞ Br., 16⅔ Gd., April-Mai 15⅚ B., 15⅔ Gd., 15¾ bez. Spiritus loco ohne Faß 33 Thlr. bez., Okt. 38—36—45—30½ bez., Okt.-Nov. 29½—¼ bez. 29½ Br., 29 Gd., Nov.-Dez. 27 bez. u. Gd., 26¾ Br., Dez.-Januar 26 bez. u. Gd., 26½ Br., April-Mai 26 bez. u. Gd., 26¼ Br.

Weizen ohne Aenderung. Roggen Termine fast geschäftslos; gekündigt 200 Wispel. Rüböl bei starker Kündigung zu weichenden Preisen gehandelt. Spiritus bei einer Kündigung von 5—600,000 Quart und durch neue forcirte Ankäufe stark getrieben, später etwas fester.

London, 29. Oktober. In Getreide war das Geschäft heute unbedeutend und Preise aller Kornarten sind fast ohne Veränderung; es ist hier sehr nebelig und kalt.

Breslau, 1. November. [Produktenmarkt.] Getreidemarkt in flauer Haltung, die Zufuhr gut; Kauflust gering und Preise nachgebend. — Oelsaaten matter, Angebot nicht groß. Kleesaaten wenig offerirt und matte Stimmung, besonders für rothe Saat. — Spiritus ruhig, loco 12 Thlr., November 11¾ Thlr., Dezember 10⅔ Thlr.

Weizen, weißer 102—100—98—94 Sgr., gelber 99—96—93—90 Sgr. — Brenner- und blauspitziger Weizen 85—80—70—60 Sgr. — Roggen 58 bis 56—53—50 Sgr. — Gerste 48—46—44—42 Sgr. — Hafer 29 bis 28—26 Sgr. — Erbsen 60—56—52 Sgr. — Mais 56—54 bis 52 Sgr. — Winterraps 146—144—140—135 Sgr., Sommerraps 124—120 bis 116—112 Sgr., Sommerrübsen 116—114—112—110 Sgr. nach Qual.

Redakteur und Verleger: C. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.